

# **NEUFASSUNG DER SATZUNG der Sterbekasse „St. Dionysius Essen-Borbeck“**

## **§ 1 - Allgemeines**

1. Die Sterbekasse führt den Namen Sterbekasse St. Dionysius Essen-Borbeck und hat den Sitz in Essen. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne von §210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder das im Tarif festgelegte Sterbegeld. Der Tarif ist Bestandteil der Satzung.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Essen und Umgebung.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder durch Rundschreiben. Soweit Mitglieder dem Vorstand ihre Mail-Adresse bekanntgegeben haben, erfolgen Bekanntmachungen auch elektronisch.
5. Die Kasse unterliegt der Versicherungsaufsicht durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34, Postanschrift: Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf.

## **§ 2 - Aufnahme**

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 1. Lebensjahr begonnen und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Mit Mitgliedern, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Zusatzversicherungen bis zu der gesetzlich oder durch Erlass festgelegten Höchstversicherungssumme abgeschlossen werden.
3. Aufnahmeanträge und Anträge auf Abschluss einer Zusatzversicherung sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind; er kann die Aufnahme oder den Abschluss von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
4. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller die Satzung und der Versicherungsschein auszuhändigen. Bei Abschluss einer Zusatzversicherung wird dem Mitglied ein weiterer Versicherungsschein ausgestellt. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung besteht seitens der Kasse keine Leistungspflicht.

## **§ 3 - Beiträge und Verzugsgebühren**

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif. Die Mitglieder haben die im geltenden Tarif festgelegten Beiträge zu zahlen.
2. Die fälligen Beiträge sind im Laufe des Jahres ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
3. Beiträge können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlung anzunehmen.

## **§ 4 - Sterbegeld**

1. Das Sterbegeld richtet sich nach dem zurzeit gültigen Tarif. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
2. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen.
3. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
4. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der vorgenannten Unterlagen zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
5. Das Sterbegeld kann nicht verpfändet werden, eine anderweitige Verfügung ist dem Verein gegenüber unwirksam.

## **§5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung, Rückvergütung**

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
  2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
  3. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorliegen.
  4. Zahlt ein nach Ziffer 3 ausgeschlossenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausschluss alle etwa rückständigen Beiträge, Verzugsgebühren sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausschluss an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.
  5. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Anzeigepflichtverletzung, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 19 ff. VVG vorliegen.
  6. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Versicherungsscheins eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragszahlungsdauer von mindestens
- |           |     |
|-----------|-----|
| 3 Jahren  | 10% |
| 5 Jahren  | 15% |
| 10 Jahren | 20% |
| 15 Jahren | 25% |
| 20 Jahren | 40% |
| 25 Jahren | 75% |

der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 75% des Sterbegeldes.

## **§6 – Wohnungs- und Namensänderung**

Die Mitglieder haben Wohnungs- und Namensänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift.

## **§7 - Änderungsvorbehalt**

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge, die Wartezeit, die Auszahlung des Sterbegeldes, den Austritt und Ausschluss aus der Kasse sowie die Beitragsrückvergütung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß §13, Ziffer 3.

## **§ 8 - Vorstand**

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter und dem Kassenvorstand.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und endet mit Schluss der 2. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.
6. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

7. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
- b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

### **§ 9 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.

2. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern und von zwei Teilnehmern aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, deren Beschlussfähigkeit, die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlauf der Beschlüsse anzugeben.

### **§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigen Gründen;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr (§12 Ziffer 2);
- c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7);
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
- g) Beschlussfassung über die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages (§ 13);
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 14).

2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Rechnungsabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht eines Minderjährigen nimmt dessen gesetzlicher Vertreter wahr. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 10 Nr. 1 a, c und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

### **§11 - Vermögenslage und Verwaltungskosten**

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zu Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung (AnLV) sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

2. Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung nicht nach dem Geschäftsplan andere Mittel vorgesehen sind, den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

### **§ 12 - Rechnungslegung und Prüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß §3 der Versicherungsaufsichtsverordnung den Rechnungsabschluss und den Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.

3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

### **§ 13 - Überschüsse und Fehlbeträge**

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 % des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

### **§ 14 - Folgen der Auflösung**

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.  
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheids durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an eine soziale Einrichtung vor Ort ausgekehrt.

---

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2016.

Der Vorstand